

Wolfgang Müller

Entstehung von Recht und Staat und frühes griechisches Recht

Einleitung

Der Aufsatz von Wesel ist entstanden aus einem Abschnitt seiner Vorlesung zum römischen Recht, der sich mit der »Frühgeschichte des Rechts« befasst, seiner Frühgeschichte nämlich in der Übergangszeit zwischen Gentilgesellschaften und Protostaaten; Belege zieht er vor allem aus der ethnologischen Literatur. Über die Entstehung des römischen Rechts und erst recht über die des Rechts unserer bürgerlichen Gesellschaft sagt Wesel in diesem Aufsatz nichts (ich kann aus eigener Kenntnis auch nicht einschätzen, was er in seiner Vorlesung dazu gesagt hat). Die – vermutlich von Wesel nicht beabsichtigte – Wirkung seines Aufsatzes auf mich und wohl auch manchen anderen Leser geht allerdings über dessen eigentliches Thema hinaus. Gerade in der aktuellen politischen Situation und ihren divergenten Einschätzungen in der Linken könnte der Aufsatz eine Lesart stützen, in der Freiheit/Gleichheit/Brüderlichkeit in frühen Gesellschaften und Unterdrückung/Herrschaft/Staat in Industriegesellschaften einander dualistisch gegenübergestellt werden. Durch die thematische Einschränkung des Themas auf die Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften können m. E. Tendenzen gefördert werden, welche aus fernen Gesellschaftsformen bestimmte als positiv eingeschätzte Aspekte *unvermittelt* übertragen wollen. Solche unreflektierten Übertragungsversuche können zu einer antihistorischen Weltflucht führen (bei aller Anerkennung der Fruchtbarkeit des Verfahrens, unsere Krisengesellschaft mit den Lösungsformen anderer Gesellschaften für grundlegende Probleme menschlicher Lebenserhaltung kritisch zu konfrontieren).

Diese von mir vermuteten Wirkungsmöglichkeiten von Wesels Aufsatz hätten durch entsprechende Hinweise zumindest erschwert werden können. Der Sache nach scheint mir das Missing Link der Weselschen Argumentation in der Darstellung der weiteren Stufen der Entwicklung von Recht und Staat zu den für die moderne bürgerliche Gesellschaft charakteristischen Formen zu liegen. Die wichtigste Zwischenstufe ist nach meiner Auffassung die Herausbildung des griechischen und besonders des römischen Rechts; zunächst weil es Rechtsformen von in vieler Beziehung bereits bürgerlichen, von Warenverhältnissen deutlich bestimmten Gesellschaften sind; sodann weil speziell das römische Recht bei der Herausbildung rechtlich vermittelter staatlicher Herrschaft im modernen Europa eine fördernde Rolle gespielt hat.

Mein vorliegender Beitrag versucht im Hauptteil, die eben bezeichnete Lücke an einem Punkt exemplarisch zu schließen, am Fall der Entstehung des griechischen Rechts. (Vermutlich besser wäre das am römischen Recht zu zeigen gewesen, und sicher viel besser als ich wäre dazu Uwe Wesel in der Lage). Durch die Interpretation einiger elementarer Kategorien, wie der Person und ihrer Autonomie sowie des Eigentums und des Vertrags, soll die Beziehung dieses Rechts auf eine Gesellschaft gezeigt werden, welche durch die Ausbreitung des Warenaustauschs und damit

zusammenhängender abstrakter Beziehungen bestimmt ist und welche als prinzipiell neuartiger Epochaltyp zu begreifen ist, im Unterschied zu früheren Typen. Nach diesem Hauptteil versuche ich, die oben angedeutete dualistische Lesart anhand einzelner Argumente aus Wesels Aufsatz kritisch zu beleuchten. Mein Hauptargument gegen eine dualistische Betrachtungsweise liegt aber nicht in der Erörterung einzelner Topoi, sondern in der Darstellung von solchen historischen Vermittlungsschritten, welche in vieler Beziehung für das Verständnis und die Kritik der bürgerlichen Gesellschaft und des auf sie bezogenen Staates näherliegend sind. Was Recht und Staat in der bürgerlichen Gesellschaft bedeuten, vor allem: welche grundlegenden Ambivalenzen und Widersprüche sie auch in ihren einzelnen Kategorien und Formen enthalten, das kann man m. E. recht gut an deren Herausbildung im Rahmen der griechischen Polis lernen. – Um Mißverständnisse auszuschließen, stelle ich explizit fest, daß ich mich im vorliegenden Aufsatz nicht mit Uwe Wesels Beitrag als solchem auseinandersetze, sondern dessen mögliche Wirkungen in der gegenwärtigen Situation antizipiere, daher eine auf die gegenwärtige Gesellschaft vermittelnd bezogene Ergänzung vorlege und nur am Rande die von mir vermuteten Wirkungen anhand Weselscher Argumente kritisiere.

Warenaustausch, Recht, Abstraktion

Meine folgende Erörterung geht davon aus, daß das Charakteristische des bürgerlichen Rechts an dessen Anfängen verständlich gemacht werden kann und daß diese Anfänge für den ›Epochaltyp‹ Bürgerliche Gesellschaft in der griechischen und der römischen Antike festzumachen sind (was keineswegs die Vorstellung einer historischen Kontinuität impliziert). Wesentliche Momente (genauer kann das hier nicht ausgeführt werden) dieses Gesellschaftstyps sind Warenaustausch und abstraktes Recht. Die Fähigkeit und die Notwendigkeit der Abstraktion, der Arbeit der Abstraktion, die Ausbreitung der Abstraktion auf immer weitere Lebensbereiche unterscheidet diesen Typ von anderen (bisher nur früheren). Gerade an der Erörterung ›frühbürgerlicher‹ Rechtskategorien kann man den spezifischen Charakter jener vom Juristen alltäglich und selbstverständlich geleisteten Abstraktionsarbeit ins Bewußtsein und aus der Selbstverständlichkeit herausheben. Zugleich kann deutlich werden, wie sehr die Fähigkeit zur Abstraktion nur als Variante anderer Formen der Abstraktion zu verstehen ist.

Ordnung, Disziplin, Regelmäßigkeit sind immer als besondere Charakteristika der juristischen Tätigkeit erschienen; sie setzt konkret Ungleichartiges gleich, ›subsumiert‹, verändert damit und macht beherrschbar. Aber gerade diese rücksichtslose Gleichgültigkeit gegenüber dem Einzelnen und Besonderen, diese Kraft der ›Abstraktion‹, des ›Abstrahierens‹ vom sinnlich Konkreten, ist Kennzeichen wissenschaftlicher Arbeit überhaupt. Diese Gemeinsamkeit wird vielleicht erst heute wirklich deutlich, wo jene rücksichtslose Gleichgültigkeit gegenüber dem Besonderen – letzten Endes gegenüber der inneren und äußeren Natur – als technologisch, d. h. als wissenschaftlich-technisch gelenkte Produktion übermäßig wirksam wird. Der Subsumtionstätigkeit der Juristen gegenüber hat sich immer ein Rest vernünftiger Kritik erhalten (›Fiat justitia, et pereat mundus!‹). Das Gemeinsame der verschiedenen Formen der Abstraktionsarbeit wird aber schon in den Epochen ihrer Herausbildung recht deutlich – besonders bei der Entstehung wissenschaftlicher Rationalität in der griechischen Antike.¹ Das fällt wohl am stärksten bei der

¹ In meiner Untersuchung: *Geld und Geist (Zur Entstehungsgeschichte von Identitätsbewußtsein und Rationalität seit der Antike)*. Frankfurt/New York 1977) habe ich diese qualitative Neuartigkeit

Herausbildung einer erstmals wirklich abstrakten Mathematik (als Geometrie) ins Auge. Die meisten Mathematikhistoriker sind sich darin einig, daß erst in der griechischen Mathematik Wissen um seiner selbst willen gesucht und begründet worden ist; Scott spricht vom »Begriff eines im strengen Sinn deduzierenden Beweises, der Methode, den Gegenstand durch eine geordnete Abfolge von Theoremen zu entwickeln, die auf Definitionen, Axiomen und Postulaten beruhen, und der fortgesetzten Bemühungen um vollständige Verallgemeinerung und Abstraktion.² Entsprechendes gilt für die zuerst von Aristoteles zusammenfassend ausformulierte Logik. Die uns so selbstverständliche reine Erkenntnisbeziehung, die Fähigkeit zur abstrakten Rationalität des mit anderen in dieser Beziehung identischen Erkenntnissubjekts, nicht weniger aber auch die Existenz einer Welt identischer und in ihren Beziehungen durch Gesetze bestimmbarer Objekte ist ein allgemeiner Ausdruck jener neuartigen Beziehung der Menschen zu ihrer Umwelt. Diese bei allen Differenzen³ doch erstaunlich hohe strukturelle Übereinstimmung ist es, die uns möglich macht, literarische und wissenschaftliche Schriften der griechischen und römischen Antike fast so zu lesen, als ob sie aus unserer Welt stammten. Ein Aristoteles oder ein Cäsar steht vermutlich gerade dem Wissenschaftler und nicht zuletzt dem Juristen näher als ein – bürgerlich – Ungebildeter der zeitgenössischen Gesellschaft; den ›Elaborated Code‹ lernt man immer noch am besten an der lateinischen Hoch- und Herrschaftssprache. – Es ist hier nicht der Ort, den umfassenden Charakter der abstrakten Rationalität und ihrer Ausbildung mehr als mit diesen Andeutungen zu belegen. Entscheidend ist vor allem die Erkenntnis, daß abstrakte Rechtsbeziehungen zusammen mit anderen abstrakten Beziehungen in einem Umfeld umfassender gesellschaftlicher Veränderungen zuerst entwickelt werden und daß durch ihren abstrakten Charakter diese Beziehungen der Menschen untereinander und zu ihrer natürlichen Umwelt etwas epochal Neuartiges darstellen. Mit Recht spricht Popper von einer der tiefgreifendsten Revolutionen in der Geschichte der Menschheit überhaupt.⁴

255

Wenn sich die folgenden Ausführungen auf die Kategorien der Person, des Eigentums und des Vertrags und ihre – begrenzte – Entfaltung im griechischen Recht

besonders anhand frühgriechischer Literatur herauszuarbeiten versucht (vgl. dort III.B). In dieser Absicht habe ich die Frage nach den historischen Vorstufen wohl etwas zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Es wäre etwa genauer zu fragen, in welcher Weise der Vergleich der Opfergaben der abstrakten Gleichheit des Warentauschs vorgearbeitet hat; oder inwieviel z. B. in den vorderasiatischen Staatsverträgen bereits abstrakte Rechtskategorien auftreten. So nachhaltig und folgenreich der geschichtliche Einschnitt einzuschätzen ist, der mit dem Namen Athens bezeichnet werden kann, so muß man sich doch methodisch von der Annahme einer *creatio ex nihilo* (oder: *e nummo*) hüten: was war vor dem Anfang?

² Übersetzt aus J. F. Scott, *A History of Mathematics. From Antiquity to the Beginning of the 19th Century*. London 1960¹, S. 13. Weitere Hinweise in meiner o. a. Untersuchung, S. 373 f. J. Klüver stellte kürzlich die These auf, daß Operationalismus (bzw. Konstruktivismus) und Platonismus die beiden grundlegenden wissenschaftstheoretischen Positionen der exakten Wissenschaften seien, und verfolgte deren Gegensatz für die Mathematik bis auf die griechische Antike zurück (*Eudoxos versus Platon*) (Klüver, *Operationalismus. Kritik u. Geschichte einer Philosophie d. exakten Wissenschaften*. Stuttgart-Bad Cannstatt 1971).

³ Die Differenz auf der Ebene der Erkenntnisbeziehung ist bereits dadurch angedeutet, das über die griechische Naturwissenschaft nicht dasselbe wie über die Mathematik zu berichten ist. Wie die Produktionsweise im ganzen wenig weiterentwickelt worden ist, fehlte auch der aktive und speziell der durch Experiment vermittelte Zugriff auf die Natur, welcher diese zu Reaktionen auf vorbestimmten Bahnen veranlaßt; die subjektive Tätigkeit des Erkennens blieb in der Antike primär Kontemplation, Anäbelung an die als überlegen, ewig, wahr verstandene Objektivität. Die Vernachlässigung dieser neuen Dimension, die man am ehesten mit dem Namen Galileis verbinden kann, ist ein Mangel der in der ersten Anmerkung erwähnten Untersuchung. Vgl. zur Kritik: L. Heiber, Sohn-Rethels Bedeutung für die Selbstreflexion naturwissenschaftlicher Arbeit. In: Prokla. Zeitschr. f. pol. Ökonomie u. sozialist. Politik, Nr. 29 (1977), S. 77–99; H. König, Tauschabstraktion und Geschichte. Überlegungen zu R. W. Müller, Geld u. Geist. In: Leviathan. Zeitschr. f. Sozialwiss. Nr. 1/1978, S. 127–150.

⁴ Vgl. K. R. Popper, *The Open Society and its Enemies* (1945). London 1966, Bd. 1, Kapitel 10.

konzentrieren, so ist damit also nur ein Moment einer ganz umfassenden Entwicklung herausgehoben. Und das gilt auch im engeren Sinne, für die Sphäre des Rechts: wenn man die Kategorie der Person untersucht, so kann man dies nicht, ohne zugleich weitere, damit unmittelbar verknüpfte Kategorien zu berühren. (Ich nenne einige von ihnen, um diesen Umkreis zu bezeichnen: Rechtssubjekt, Privateigentümer, Individuum und dessen Freiheit, Autonomie und Gleichheit, Willen und Willensfreiheit, Eigentum und Freiheit des Eigentums, Vertrag und Vertragsfreiheit, Vertragszwang, Haftung, Rechtsetzung, allgemeines Gesetz, Rechtsauslegung, Schuld, Strafe, Zwangsgewalt, Monopol physischer Gewaltanwendung, Souveränität, Staat.)

Entstehung und Bedeutung des Warenaustausches in der Polis⁵

Die Ausdehnung regelmäßiger Warentauschbeziehungen ist geknüpft an die Anerkennung der Freiheit der Tauschteilnehmer, der Freiheit der Person; zumindest historisch sind beide Momente eines einzigen Prozesses. Zugleich mit der Entwicklung des Warenaustauschs sind in Griechenland und vor allem in Athen in der Epoche zwischen dem 7. und dem 4. Jahrhundert Realität und Begriff der Person herausgearbeitet worden; das späte 7. und das 6. Jahrhundert ragten nicht zu Unrecht durch die Namen der großen Gesetzgeber Drakon, Solon und Kleisthenes heraus. Im folgenden soll zunächst die Entwicklung des Warenaustauschs und der Warenproduktion in jener Epoche knapp skizziert werden. Danach soll am Begriff der Person und ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Neuartige und Vorwärtsweisende, dann aber an den Begriffen des Eigentums und des Vertrags die charakteristische Beschränktheit jener Entwicklung, selbst im Fortgang der späteren Jahrhunderte, dargestellt werden.

Der Großteil der materiellen gesellschaftlichen Arbeit wurde in Athen im 6. Jahrhundert (und prinzipiell auch noch in den folgenden Jahrhunderten) für die Selbstversorgung in der land- und hauswirtschaftlichen Produktion verausgabt, vielfach, wenn damals auch sicher noch nicht überwiegend, als unfreie Arbeit innerhalb des Oikos, der mehr oder weniger großen ‚Hauswirtschaft‘ (die zugleich Lebensgemeinschaft in einem umfassenden Sinn war). Nur ein geringer, allerdings schnell steigender Teil der Produkte ging in den Austausch ein (der wegen des technischen Entwicklungsstands der Transportmittel in der Antike vorherrschend Seehandel war). Vieles davon verdient freilich den Namen Handel noch nicht; erst recht sind Vorstellungen einer sich durchsetzenden ‚Industrie‘ oder gar ‚fabrikmäßigen Industrie‘ auch für Athen durchaus fehl am Platz, obwohl solche Begriffe in der Literatur immer noch verbreitet sind. Immerhin muß die Herstellung von keramischer Exportware in Handwerksbetrieben jedenfalls in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts stark zugenommen haben, wie die Funde in der Ägäis und in Süditalien zeigen. In diesen Töpferzeugnissen wurden attisches Olivenöl und Wein exportiert; Importwaren waren vor allem Getreide, Metalle (außer Silber), auch wohl schon Sklaven. In der Landwirtschaft entwickelt sich bereits eine über den Warenaustausch vermittelte Arbeitsteilung (Ölbäume statt Getreide).⁶ Athen war spätestens in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts ein Handelszentrum (nicht eine Handelsstadt),

⁵ Die folgenden drei Abschnitte sind ein Auszug aus meinem Aufsatz: *Momente des bürgerlichen Staates in der griechischen Polis*. In: Probleme des Klassenkampfs. Zeitschrift für pol. Ökonomie u. sozialist. Politik. Nr. 17/18 (1975), S. 1–25. Verschiedene Passagen sind dort ausführlicher und mit genaueren Nachweisen; einzelne Formulierungen sind für die vorliegende Fassung verändert worden.

⁶ Vgl. Genaueres in meiner Untersuchung: *Geld u. Geist*, a. a. O., S. 115 ff.

das die etwas älteren Handelszentren am Saronischen Golf (Aigina, Korinth) zu überflügeln begann. Ein rasch zunehmender (insgesamt aber doch recht kleiner) Teil der landwirtschaftlichen und vor allem gewerblichen Produktion war für den Export bestimmt.

Ein besonders eindrucksvolles Indiz für den Umschwung im 6. Jahrhundert bietet die Geschichte der Münzen. Nach der Prägung der ersten Münzen aus Elektron in Städten an der kleinasiatischen Küste gegen Ende des 7. Jahrhunderts finden sich die ersten Münzen aus Silber in Aigina, der Nachbar- und Konkurrenzstadt Athens. Man kann davon ausgehen, daß diese Münzen auch in Athen umgelaufen sind. Eigene Münzen prägt Athen erst gegen Mitte des 6. Jahrhunderts; erhebliche Verbreitung findet das athenische Geld erst in der zweiten Jahrhunderthälfte. Um 520 beginnt in Athen die Prägung jener berühmten, ›Eulen‹ genannten Silbermünzen, die die anderen Währungen bald aus dem Fernhandel zurückdrängten und für Jahrhunderte die Rolle eines Weltgeldes des Mittelmeergebietes spielen sollten. Schon vorher hatte auch die Prägung von kleineren Denominationen begonnen, die allmählich immer mehr unterteilt wurden und die für die Verwendung des Münzgeldes im alltäglichen Detailhandel Voraussetzung sind, wie er für das 5. Jahrhundert auch literarisch bezeugt ist. Gerade für diese Kleinmünzen war der Schritt zur Silberprägung notwendig; materielle Bedingung waren die reichen attischen Silbervorkommen. (Neben dem durch Münzgeld vermittelten Austausch hat aber sicher immer auch unmittelbarer Tauschhandel stattgefunden.) Die Eulen-Silbermünzen werden als bewußter und erfolgreicher Versuch der athenischen Tyrannen verstanden, der eigenen Währung die Rolle des allgemeinen Äquivalents im Fernhandel zu verschaffen. Ihre äußere Gestalt weist selbst deutlich genug auf die sie garantierende Staatsmacht hin, die sich gegen rivalisierende Adelsgeschlechter durchgesetzt hat. Denn waren die vorausgehenden Silbermünzen mit den verschiedenen Wappen dieser Geschlechter geprägt worden, so haben die Eulenmünzen schon die bis heute übliche Gestalt von Münzen: das Profil der Stadtgöttin und ›Landesmutter‹ Athéné auf der Vorseite, die ihr heilige Eule als Wappentier zusammen mit den Initialen ATHE auf der Rückseite.⁷

Noch vor den Tyrannen tritt der berühmte Solon auf, der sonderbevollmächtigte Jahresbeamte des Jahres 594/93 und nach Auffassung vieler Autoren ›der erste Staatsmann der europäischen Geschichte‹. Diesen Titel hat man ihm vor allem wegen seiner Tätigkeit als Schlichter der Klassenkämpfe zwischen Großgrundbesitzern und verschuldeten, ja teilweise versklavten Kleinbauern verliehen. Indem er die Kleinbauern durch einen allgemeinen Schuldenerlaß befreite, legte er eine wichtige Basis für die Ausdehnung von Handel und Gewerbe und sicherte zugleich die Grundherren vor einer radikalen Landaufteilung bzw. offenem Bürgerkrieg. In unserem Zusammenhang interessiert besonders die dem Solon zugeschriebene Reform von Maß, Gewicht und Münze. Während seine bisher angenommene Rolle bei der Münzreform neuerdings vorwiegend als nachträgliche Zuschreibung im 4. Jahrhundert verstanden wird, bezweifelt man nicht, daß er Gewicht- und Maßsystem neu geregelt hat, und zwar mit der Absicht, Athen an ein für den Handel aussichtsreicheres System anzuschließen und die Abhängigkeit vom System der Konkurrenzstadt Aigina zu beseitigen. Während die Forschung sich aber in größter Ausführlichkeit mit der Interpretation der Überlieferung der solonischen Reformen beschäftigt, wird die Tatsache der einheitlichen Regelung der Maße selbst kaum grundsätzlich gewürdigt. Es wird nicht gesehen, daß eine derartige Regelung überhaupt nur in einem gesellschaftlichen Entwicklungsstand notwendig und sinn-

⁷ Vgl. C. M. Kraay, The Archaic Owls of Athens. Classification and Chronology. In: Numismatic Chronicle. 6th Series, Bd. 16 (1956), S. 43–68.

voll sein kann, wo die unmittelbare, autoritative Verteilung der Produkte z. B. gemäß den Stammestraditionen nicht mehr allein herrscht, sondern wo ein Teil der Produkte regelmäßig in den Austausch eingeht, d. h. in bestimmten Gebrauchswertproportionen gleichgesetzt wird, wo also praktisch und unbewußt von konkreter Verschiedenheit *abstrahiert* wird.

Halten wir einstweilen fest: die Entwicklung des Warenaustauschs war in Athen am Anfang des 6. Jahrhunderts ausgedehnt genug, um eine einheitliche Regelung der Warenmaße und Warengewichte durch eine über die einzelnen Gruppen und Individuen der Gesellschaft erhobene staatliche Autorität zu bewirken; gegen Ende desselben Jahrhunderts war Athen als Handelszentrum entwickelt genug, um einer eigenen, vom Staat einheitlich geregelten und garantierten Münze und Münzordnung zu bedürfen. (Beim Begriff ‚Staat‘ muß man moderne Vorstellung zunächst fernhalten und nur das darunter verstehen, was tatsächlich eingeführt ist.) Daneben existieren im übrigen weiterhin vergleichsweise sehr wenig entwickelte Poleis und auch Stammesgesellschaften.

Herausbildung der Freiheit der Person und der öffentlichen Zwangsgewalt

Es soll nun genauer die Herausbildung der Autonomie der Person und unmittelbar damit zusammenhängend einer öffentlichen Zwangsgewalt in dieser Zeit dargestellt werden, und zwar an der Entwicklung, die von der Selbsthilfe der Gruppe bzw. des Clans gegen Unrechtstäter (etwa durch die Blutrache) zur Herstellung einer öffentlichen Gerichtshoheit bei einer erheblichen Zahl von Delikten im 6. Jahrhundert führte. Manche unserer Darlegungen werden sich mit denen Wesels berühren oder überschneiden; allerdings interpretieren wir diese Entwicklung, wie oben ausgeführt, im Zusammenhang der Ausbreitung des Warenaustauschs, fassen die Entwicklung des frühen Rechts also als Moment einer Gesamtentwicklung, die ohne die Entfaltung der Warenbeziehungen nicht möglich gewesen wäre, jedenfalls in der tiefgreifenden Ausprägung, die für die Verhältnisse Griechenlands und vor allem Athens charakteristisch und durch die Herausbildung der Abstraktionstätigkeit bestimmt ist.

Schon der moderne Begriff ‚Unrechtstäter‘ ist für die sogenannte vorgeschichtliche Zeit fehl am Platz; noch Odysseus kann in der Odyssee das Inkognito des vor der Blutrache fliehenden ‚Mörders‘ wählen, ohne deswegen irgendeine Verfolgung oder Diskriminierung befürchten zu müssen, solange er sich nur außerhalb der Reichweite der betroffenen Gruppe aufhält. Nur die Gruppe tritt dem Verletzten zur Seite, die überhaupt für seine gesamte Existenz die Grundlage ist, so vor allem die patriarchalische Großfamilie oder Hausgemeinschaft (Oikos), daneben auch der kleinbäuerliche Verband der Nachbarn oder die kriegerisch-aristokratische Vereinigung der Kameraden (letztere beiden Gruppen ein Hinweis auf klassenspezifische Verbindungen). Die Rache kennt, im Unterschied zur Strafe, keinerlei allgemeine Schranken; ihr einziger Maßstab ist das Ehrgefühl der Betroffenen. Daher kann sie mit deren Einverständnis auch bei Mord durch eine Buße („Wergeld“) abgelöst werden. Eine wichtige Einschränkung der Selbsthilfe liegt bereits in der erst freiwilligen, dann obligatorischen Anerkennung eines Schiedsspruchs, die Aufschub und möglicherweise eine Modifikation der Selbsthilfe bedingt. Der *obligatorische* Schiedsspruch ist ohne ein Minimum zentralisierter Autorität nicht möglich, die allerdings nicht mehr sein mag als die Versammlung der Gemeinfreien oder der Adeligen.

Eine »Art der Souveränität«⁸ wird deutlicher, sobald der Schiedsspruch sich auf anerkannte und bekannte ›Gesetze‹ stützt, in denen die Tatbestände benannt und die Bußen fixiert sind. Ein für das griechische Rechtsbewußtsein entscheidender Schritt liegt in der *schriftlichen* und *öffentlichen* Fixierung solcher Gesetze und in der Anerkennung der *Gleichheit* aller Vollbürger vor diesen Gesetzen. Damit ist die Stufe der Kodifikationsbewegung des 7. Jahrhunderts erreicht, die in Athen mit den Namen Drakons und Solons bezeichnet ist und mit der die Geschichte des Rechtes und damit auch das Staates in dem uns interessierenden Sinne beginnt. (Wenn einzelne ›Gesetzgeber‹ genannt werden, so ist davon auszugehen, daß sie im allgemeinen nur den erreichten Stand der Rechtsauffassung kodifiziert haben, nicht etwa neues Recht schöpfen.)

Die älteste Überlieferung ist das Blutrecht des Drakon (gegen Ende des 7. Jahrhunderts). Nur nach gerichtlicher Klärung von Tatbestand und Willensrichtung des Totschlägers wird hier gegebenenfalls die Selbsthilfe zugelassen; es herrscht also Gerichtszwang. Während in älterer Zeit nur das Resultat, der Tote, zählte (mit allen Begleiterscheinungen fortdauernder Blutrache, wie sie noch heute etwa aus Teilen Jugoslawiens bekannt sind), wird im drakonischen Gesetz die fundamentale Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag einerseits und fahrlässiger Tötung andererseits getroffen. Erkennt das Gericht auf vorsätzliche Tötung, so wird der Täter dem sofortigen Zugriff der Verwandten des Getöteten ausgeliefert. Wird auf unvorsätzliche Tötung erkannt, so wird zwar das Recht auf Selbsthilfe bestätigt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Verurteilte freien Abzug erhält und daß sein Eigentum nicht für Repressalien freigegeben wird. Außerdem kann auf bußlose Tötung erkannt werden, z. B. bei Gegenwehr gegen Raub; die Angehörigen verlieren dann ihren Anspruch auf Rache.

Das für die weitere Entwicklung Entscheidende ist die im Begriff des Vorsatzes enthaltene *prinzipielle Anerkennung der Freiheit des Willens, der Autonomie und daher Verantwortlichkeit des Einzelnen* bei der Tat. Die Anerkennung dieser Autonomie bedarf allgemeiner, über den einzelnen Sippenverbänden und dergleichen stehender, *öffentlicher Autorität und Sanktionsgewalt*: es muß in allen Fällen mit dem Gerichtsurteil die Möglichkeit seiner Durchsetzung verbunden sein. Andererseits geht der staatliche Eingriff im schwersten Fall noch am wenigsten weit: die Selbsthilfe wird bei Mord nur vorübergehend aufgehalten (die eigentliche Hinrichtung (durch eine Behörde) gehört einer späteren Zeit an). Und nur die Blutsverwandten können Anklage erheben; noch im 4. Jahrhundert kam es vor, daß Mord nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte, weil der Erschlagene keine Angehörigen hatte. Das noch deutlich erhaltene Vorstaatliche beim Blutrecht zeigt sich auch beim Recht auf Vergebung: Die Angehörigen konnten sich mit einem Sühregeld begnügen, der Sterbende konnte dem Täter verzeihen und ihn damit vor Befleckung und daher Rache schützen.⁹

Die noch nicht vollständig erreichte Verdrängung der ›Privatjustiz‹ erklärt auch die sprichwörtliche ›drakonische Strenge‹ der ›mit Blut geschriebenen‹ Gesetze Dra-

⁸ Vgl. L. Gernet, Über den Begriff des Urteils im griechischen Recht. In: Zur griechischen Rechtsgeschichte. Hrsg. E. Berneker. Darmstadt 1968, S. 374–412, hier S. 382. »Wir erinnern dabei nur an die Wendungen von Aristoteles, für den das *dikázein* ein notwendiges Element der ›politischen‹ Macht ist . . .« (ebd.).

⁹ Derartiges ist bis heute im islamischen Rechtsbereich üblich, z. B. in Saudi-Arabien; vgl. z. B. den Bericht im ›Spiegel‹, Nr. 51/1973, S. 58: »Nach dem koranischen Scharia-Recht wird die Todesstrafe nicht vollstreckt, wenn die geschädigte Partei vergibt. Im November sollte in Dschidda ein junger Mann hingerichtet werden, der einen Gleichaltrigen im Streit getötet hatte. Der Henker hatte schon zum Schlag ausgeholt. Da stieß die Mutter des Toten unter ihrem Schleier hervor, daß nun kein Blut mehr fließen solle. Der Verurteilte war daraufhin frei. Eine Ambulanz brachte ihn mit heulender Sirene in eines der modernen Krankenhäuser zur Behandlung seines Schocks.«

kons¹⁰, auch bei anderen Delikten, z. B. Diebstahl: sie war Voraussetzung für eine Ablösung der Selbsthilfe. Noch in ‚historischer‘, d. h. schriftlich überliefelter Zeit kann in einigen Gebieten der *nachs* überraschte Dieb mißhandelt, verwundet oder getötet werden, ganz wie es dem Geschädigten zumute ist. Entkommt der Dieb, wird er mit Hilfe der Nachbarn verfolgt; Hausbewohner müssen die Hausdurchsuchung zulassen. Entsprechendes gilt für die Abwehr bei Mordversuch, Raub und auch für Ehebruch, der als Eigentumsverletzung gilt. Gerade beim Ehebruch werden auch die ersten Versuche eines gesetzlichen Eingreifens gut sichtbar, das ja mit der Festlegung eines Tatbestandes beginnen muß. Was wir mit verminderter Zurechnungsfähigkeit bezeichnen würden, wird in einem Gesetz von Tenedos in der Weise ausgedrückt, daß der Ehemann zur Tötung die Axt benutzen müsse. Denn die Axt war das Werkzeug, das im Innern jedes Hauses sofort zur Hand war; andere Waffen mußten erst herbegeholt werden, was den Vorsatz unterstellt. In die Zeit des Solon führt uns ein diesem zugeschriebenes Gesetz, wonach das Racherecht nur bei der Ertappung *in flagranti* eintrat. Die Bestimmung des Tatbestands ist hier schon fortgeschritten; denn wenn bei dem Gesetz von Tenedos das Merkmal ganz äußerlich aus der Art der Rache gewonnen ist, tritt bei dem artischen Gesetz das Racherecht nur ein, wenn der Ehebrecher ‚Glied im Glied habend‘ angetroffen wird.¹¹

Den Übergang von der gesetzlichen Einschränkung des Tatbestands zur Anerkennung der staatlichen Gerichtshoheit läßt noch deutlich das Apagoge-Verfahren des athenischen Rechts erkennen. Ein Solon zugeschriebenes, vermutlich älteres Gesetz bestimmte, daß der Dieb mit dem gestohlenen Gut auf dem Rücken zur Rechtsstätte, den ständig anwesenden Archonten geschleppt wurde (*apagōgē* = Wegführung); die Vertreter der Gemeinde übernehmen die Bestrafung. Hier wird die Selbsthilfe noch nicht einfach verboten, sondern auf einen Weg gelenkt, der bei der Anerkennung eines öffentlichen Strafrechts endet. Der Angeklagte hat die Möglichkeit, anders als bei der reinen Selbsthilfe, die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs zu vertreten; ein entscheidender Schritt auf die Rechtssicherheit hin. Aus dem Rächer ist schon der Kläger geworden. Auch bei der Entwicklung der Bußen ist diese Entwicklung erkennbar. Wenn der in seiner Ehre Geschädigte auf die Rache an der Person des Diebes, Ehebrechers usw. verzichtete, konnte dieser sich mit einer Bußzahlung freikaufen (vgl. das germanische Wergeld und Entsprechends im römischen Zwölftafelgesetz); mit dem Auftreten des Geldes konnte es in Drachmen festgesetzt und sehr differenziert werden. Diese Festsetzung durch ein Gesetz ist allein schon eine Einschränkung der Selbstherrlichkeit des Rächers. Deutlich wird der Schritt zu einer Strafe im eigentlichen Sinn, wo die Buße zu einem Teil oder ganz an die Gemeinde geht (wo solche Strafen regelmäßig gezahlt werden, dürften sie in aller Regel den Gebrauch von Münzgeld voraussetzen). So teilt das Solonische Gesetz über üble Nachrede die Buße zwischen Kläger und Staat; nicht so sicher datierbar ist der häufige Klagetyp ‚wegen Mißhandlung‘, wo die Strafsumme restlos an den Staat geht (und Popularklage herrscht, vgl. unten). Daß die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit in Athen klar zum Bereich des öffentlichen Strafrechts gehört, verdient besondere Hervorhebung.

Zugleich ist hier allerdings ein Hinweis auf die Beschränktheit der öffentlichen Strafgewalt notwendig, um vor modernisierender Überschätzung zu bewahren: es

¹⁰ Diese sprichwörtlichen Ausdrücke stammen aus der Antike – auf entwickelterem Niveau wandte man sich schaudernd von der Grausamkeit der frühen Gesetzgeber ab.

¹¹ Vgl. K. Latte, Beiträge zum griech. Strafrecht. In: Hermes, Bd. 66 (1931), S. 270 f. (abgedruckt auch in: ders., KJ. Schriften, München 1968).

stehen nur recht grobe Instrumente zur Verfügung, also vor allem die Buße (zu Solons Zeit sicher noch weit überwiegend nicht in Geld, sondern in Naturalien), die Ehr- und Friedlosigkeit bzw. die Verbannung und die Todesstrafe, gewöhnlich verbunden mit Gütereinzug. Es fehlt also so gut wie völlig die Gefängnisstrafe, außer als Untersuchungshaft. Die geringe Differenzierung der Strafen wurden noch dadurch gesteigert, daß die Definition der Tatbestände nie die uns selbstverständliche Präzision erreichte (von Generalklauseln einmal abgesehen) und daß die Bestimmung des Strafmaßes weitgehend dem Ermessen der Richter überlassen blieb (vgl. den Prozeß gegen Sokrates wegen >Gottlosigkeit.<).¹²

Eine entscheidende Ausdehnung der persönlichen Freiheit und damit der Voraussetzung einer Freiheit des Willens (denn Sklaven unterstanden prinzipiell der unmittelbaren Gewalt ihres Herrn) bedeutete die berühmte und bereits erwähnte »Lastenabschüttung« durch Solon im Jahr 594/93. Indem er die versklavten und verkauften Bauern befreite und die Personalexekution für die Zukunft ausschloß, erhöhte sich die Zahl der dem Gesetz und der Gerichtshoheit unterworfenen Vollbürger erheblich (vermutlich mehr als die Hälfte der männlichen Bevölkerung Attikas). Solon selbst berichtet: »Dem Edlen und Gemeinen schrieb ich gleiche Satzung./gerechter Spruch gilt nun für jeden Streit.«.¹³

Für die wachsende Anerkennung der Autonomie der Person sprechen vor allem zwei Bereiche aus der solonischen Gesetzgebung: aus dem »bürgerlichen Recht«¹⁴ das Testamentsgesetz; sodann das Institut der Popularklage. Die Popularklage, auch später charakteristisch für das attische Recht, gestattet *jedem* (Voll-)Bürger, eine strafrechtliche (ebenso wie eine privatrechtliche) Klage einzuleiten (eine öffentliche Anklagebehörde hat es in Athen nicht gegeben). Während bei dem erratischen Block des Blutrechts des Klagerecht bei der Gruppe der Blutsverwandten blieb, wurde also in allen übrigen Fällen von der Voraussetzung der Verwandtschaft abgesehen. Jeder einzelne Bürger sollte aus den alten Gruppenbeziehungen befreit und für das Recht verantwortlich sein; die Stoßrichtung der Maßnahmen ist klar: »indem Solon ein Recht, das bisher in jedem Fall nur einer bestimmten Gruppe zustand, allen Bürgern einräumte, zerschnitt er ein Band, das diese Verbände innerhalb des Staates zusammengehalten und abgesondert hatte. Es war ein Versuch, die Solidarität der Genossenschaften durch ein Gemeingefühl aller Bürger zu ersetzen.«¹⁵

¹² Vgl. bes. E. Ruschenbusch, DIKASTERION PANTON KYRION. In: Historia, Bd. 6 (1957), S. 257–74.

¹³ Fragment 24,18 Diebl, nach der Übersetzung von K. Latte, Der Rechtsgedanke im archaischen Griechenland (1946). In: ders., Kl. Schriften, a. a. O., S. 245. Latte bemerkt dazu: »Die Einführung geschriebener Gesetze bedeutet zunächst Gleichheit aller Vollbürger vor dem Gesetz. . . . Isonomie, Gleichheit der Rechte, heißt das Schlagwort dieser Jahrhunderte.« (Ebd.) Vgl. auch die Verse des Euripides: »Feindseliger ist dem Staat nichts denn der Tyrann. / Zuerst: Dort sind Gesetze nicht gemeinsam Gut, / Gewalt hat einer, der besitzt das Gesetz/ Allein für sich – und dies ist nimmermehr gerecht« (wörtlich: gleich). / »Jedoch, wenn aufgezeichnet die Gesetze sind,/ Dann hat der Schwache und der Reiche gleich das Recht, / Berufen mögen sich die Schwächeren darauf/ Gern einen Mächtigen, wenn er einen hat gekränkt. / Und es obseits des Großen der Geringe, hat er Recht.« (Euripides, Die Fliegenden, Verse 429 ff. Nach der Übersetzung von F. Stoessl, Bd. 2, Zürich und Stuttgart 1968).

¹⁴ Der Begriff ist nur mit Vorbehalt anzuwenden, vgl. die Ausführungen weiter unten. Zum bürgerlichen Recht sind bei Solon zu rechnen: die familiene rechtlichen Bestimmungen, die Regelung der Grunddienstbarkeiten, der Bebauung und der Be pflanzung von Grundstücksgrenzen, das Gesetz über Vercinsautonomie. (Nach E. Ruschenbusch, PHONOS. Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des attischen Staates. In: Historia Bd. 9 (1960), S. 129–154, hier S. 148; vgl. SOLONOS NOMOI. Die Fragmente des Solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte. Hrsg. E. Ruschenbusch. Wiesbaden 1966, S. 25 f.).

¹⁵ Latte, Beiträge zum griechischen Strafrecht, a. a. O., S. 264 f. Latte weist darauf hin, daß dies auch die Absicht der Reformen des Kleisthenes gewesen ist, auf die in unserem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden kann. (Kleisthenes machte das Territorialprinzip anstelle der alten genülbischen Einteilung zur Grundlage des Bürgerrechts und zerstörte so die Bindungen an die herkömmlichen, vielfach klassenmäßigen Gruppen).

Historisch ist offensichtlich – das ließe sich auch an der fröhbürgerlichen Geschichte des modernen Europas zeigen – die *Emanzipation des bürgerlichen Individuums* gebunden an die *Entstehung einer sanktionsmächtigen öffentlichen Instanz*, einer selbst nicht mehr unmittelbar von den Handlungszwängen des Warenverkehrs abhängigen zentralen Gewalt, die nicht ohne weiteres allerdings ein politischer ›Apparat‹ in dem uns meist allzu selbstverständlichen Sinn sein muß. Diese Aufgabe zumindest muß jedoch geleistet werden, und sei es auch durch einen absoluten Fürsten, ›Tyrannen‹, oder durch eine Körperschaft etwa nach Art einer Kaufmannsgilde oder selbst eine Stammesreligion (die für jüdische Kaufleute viel von dem verpflichtenden, ja zwingenden Charakter jener Instanz übernehmen konnte). Dabei ist in keiner Weise an ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu denken, vielmehr an einen umfassenden Prozeß, in dem nur zeitweise einzelne Momente führend sein mögen. (In der athenischen Entwicklung ist übrigens schon früh die Unterscheidung von Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung erkennbar, wenngleich nicht in Gestalt deutlich unterschiedener, ja gegeneinander verselbständiger staatlicher Gewalten.) Im übrigen ist mit diesen Feststellungen keineswegs gesagt, daß der ›Staat der Athener‹ wesentlich durch diese ›rechtsstaatlichen‹ Aufgaben bestimmt war.

Die Emanzipation des Individuums aus der traditionellen ›Sippenhaftung‹ und seine Anerkennung als Privateigentümer wird als Perspektive noch deutlicher erkennbar im Testamentsgesetz Solons.¹⁶ Für den Fall des Fehlens männlicher Nachkommen wird dem Erblasser hier Testierfreiheit zuerkannt, d. h. das Eigentum wird ein Stück weit aus seiner bedingungslosen Unterwerfung unter den ökonomisch-religiös-verwandtschaftlichen Zusammenhang der Großfamilie befreit. Besonders bemerkenswert ist hier, daß das Testament nach dem solonischen Gesetz bei Willensmängeln angefochten werden kann, z. B. bei Schwachsinn und bei Gewalteinwirkung. Damit sind schon zwei wesentliche Voraussetzungen für die Willensfreiheit der Person festgestellt (freilich charakteristisch unbestimmt, denn es werden keine Kriterien genannt, was zu endlosen Anfechtungsklagen geführt hat; überhaupt hat es im griechischen Recht nie eine gesetzliche Theorie der Willensmängel gegeben).

Schranken der Entwicklung des griechischen Rechts

Von verschiedenen Autoren werden weitere Zeugnisse für die »grundsätzliche Anerkennung des Privateigentums« (daneben auch von Leben, Freiheit, Ehre usw.) angeführt¹⁷, z. B. die Unantastbarkeit des Hauses oder der seit dem frühen 7. Jahrhundert übliche Eid der Jahresbeamten, in dem die Anerkennung aller bestehenden Eigentumsverhältnisse proklamiert wird. Die verschiedenen Zweige des athenischen Rechts sind dabei nach den Kriterien des entwickelten römischen Rechts untersucht worden, ein leicht zu Fehleinschätzungen verführendes Verfahren; es seien einige charakteristische Titel genannt: Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage; Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts; Studien zum öffentlichen Recht Athens¹⁸. In verschiedenen neueren Untersuchungen sind durch tiefer eindringende, z. T. durch die Ethnologie und die vergleichende Rechts-

¹⁶ Solon, Fragment 49, 50, nach der Ausgabe von Ruschenbusch, a. a. O.

¹⁷ Vgl. U. Kahrstedt, Studien zum öffentlichen Recht Athens. Teil I: Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen. Stuttgart 1934 (= Aalen 1969), S. 129 ff., hier S. 138.

¹⁸ E. Weiß, Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. 1. (einziger) Band: Allgemeine Lehren. Leipzig 1923 (= Aalen 1965); U. Kahrstedt, Studien zum öffentlichen Recht Athens. Teil I, a. a. O.; Teil II: Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Stuttgart 1936 (= Aalen 1969); E. Ruschenbusch, Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts. Köln, Graz 1968.

geschichte angeregte Interpretation allerdings mehr die Schranken der Entwicklung des griechischen und auch des attischen Rechts herausgearbeitet worden.¹⁹ Gerade weil sich diese Arbeiten hauptsächlich auf die Rechtsentwicklung der klassischen und hellenistischen Zeit beziehen, sind sie interessant für die Schranken selbst der späteren Entwicklung des griechischen Rechts, die den Begriff des Privatrechts selbst fragwürdig werden lassen (und daher auch den Begriff des Staatsrechts, ja überhaupt des Staates, der Souveränität und des Rechts beschränkt erscheinen lassen). Es soll dies im folgenden an der beschränkten Entwicklung der Begriffe des Privateigentums und des Vertrags gezeigt werden; die volle Emanzipation von gebundenen Formen des Eigentums zum Privateigentum ist ja die Voraussetzung für die Konstitution einer bürgerlichen Gesellschaft im modernen Sinn des Wortes.

Zunächst fällt bei genauerer Betrachtung auf, daß es keinen Begriff für Privateigentum gibt (und daher auch keine Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz), durchaus im Unterschied vom entwickelten römischen Recht (*dominium, dominium ex jure Quiritium*). Das Wort *usia* meint sowohl ‚Vermögen, Habe, Eigentum‘ wie ‚Persönlichkeit, Wesen‘. Ausdrücke, die ‚jemand gehören‘ bezeichnen, beziehen sich wesentlich auf die tatsächliche physische Kontrolle und auf einen gewissermaßen auch psychischen Anspruch auf eine Sache. Am nächsten im Deutschen kommt noch das Wort ‚Haben‘ oder das schwäbische ‚mei eigen‘, ‚mei Sach‘. Zu erinnern ist übrigens auch daran, daß die erlaubte Selbsthilfe sich auch für uns auf das eigene Selbst als körperliche Person wie auf körperlich vorhandenen Besitz bezieht.²⁰ Auch etwa das Wort *chrēmata*, oft übersetzt als ‚Geldmittel‘, ist vieldeutig; sein Stamm verweist auf den Nutzen für den Gebrauch, auf das Bedürfnis; es kann dann die Masse nützlicher Gegenstände sein, das Vermögen, der Besitz, die Geldsumme, ja die Schulden oder die Waren.²¹

Wie vergleichsweise wenig die Vorstellung des Privateigentums im griechischen Recht entwickelt ist, zeigt sich auch deutlich an den Rechtsmitteln zur Wiedererlangung beeinträchtigten oder verlorenen Eigentums. Immer ist es der Besitzer, der gezwungen ist, seine Ansprüche zu rechtfertigen; durch Klage konnte das relativ bessere Recht, dagegen nicht ein absolutes und ausschließliches Eigentumsrecht festgestellt werden (so war immer möglich, daß ein Dritter mit noch besserem Recht auftrat). Nur in dieser Form wird im Urteil zum Eigentumsrecht Stellung genommen, also keine Anerkennung und Bestätigung eines subjektiven Rechts ausgesprochen; das Urteil gilt vielmehr noch als Abschluß eines Streits. Man findet auch nicht den Begriff der Forderung im Sinne des römischen Rechts. Und die Wiederherstellung des verlorenen ‚Vermögens‘ war eine Wiederaneignung im wörtlichen Sinne: es gab keine direkte staatliche Hilfe bei der Vollstreckung, sondern der Obsiegende erhielt durch das Urteil nur ein Zugriffsrecht, er mußte sein Recht selbst durchsetzen, z. B. durch persönliche und gewaltsame Wegnahme vom Vorbesitzer oder durch Zugriff auf den Schuldner. Erst wenn dieser das seinerseits mit Gewalt verhinderte, wurde ein besonderer Klagetyp möglich (der eine Buße in Höhe des Streitwerts an den Staat vorsah); darauf konnte erneut zur Selbsthilfe geschritten

¹⁹ Vgl. zum folgenden insbes.: F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950; H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt., Bd. 74 (1957), S. 26–72; Germet, Über den Begriff des Urteils . . . a. a. O.; J. W. Jones, *The Law and Legal Theory of the Greeks. An Introduction*, Oxford. 1956, Kapitel XI.

²⁰ Vgl. § 227, 859 BGB; § 53 StGB.

²¹ Vgl. H. G. Liddell, R. Scott, H. S. Jones, *A Greek-English Lexicon*, Oxford 1940, Unter *chrēma*. Diesen Doppelscharakter hat auch unsere Sprache vielfach noch bewahrt, womit die Schwierigkeit angedeutet ist, alles rücksichtslos vom Standpunkt des Werts aus zu betrachten.

werden. Diese »Eigentumsklage« war wesentlich »a form of execution, of enforcing rather than establishing rights, a means of realizing the power of self-help which early law regarded as bound up with that sphere of power which was involved in its concept of property«²². Es kommt in diesem Verfahren sehr deutlich die konkret-individuelle Beziehung zum Ausdruck, die der »Eigentümer« noch zu seiner »Sache«²³ hat. Diese Sache galt als Teil seiner Persönlichkeit²⁴, genauer: als Teil seiner gesellschaftlichen Existenz in der bestimmten Funktion der Lebenerhaltung im Gemeinwesen der Polis. Sein »Vermögen« ist ein Teil seines *persönlichen Herrschaftsbereichs* innerhalb dieser spezifischen Gesellschaftsform der Polis, nämlich in dem besonderen Sinn, den dieser Bereich für den freien Athener hat: als Herr eines Oikos, einer Hauswirtschaft mit Grund und Boden, mit Haus und den notwendigen Werkzeugen und Gebrauchsdingen, mit ihm untertanen Menschen (darunter Sklaven, in eingeschränkter Weise auch Frauen und Kinder; schließlich auch Tieren).²⁵

Diese konkrete Beziehung zum Eigentum, die noch weit entfernt ist vom *ius utendi et abutendi* des römischen Rechts und die prinzipiell auf die Aufgaben als Athener, als Polites, Vollbürger der Polis Athen bezogen bleibt, drückt sich auch darin aus, daß der für das römische Recht zentrale Begriff der *obligatio*, der Voraussetzung des Schuldrechts, im griechischen Recht nicht ausgebildet worden ist, daß die Kategorie des Vertrags vergleichsweise unentwickelt geblieben ist. Zwar war der Vertrag, der im allgemeinen mündlich vor Zeugen geschlossen wurde, durchaus bekannt, sowohl im alltäglichen Kredit- und Darlehensverkehr wie in den auswärtigen Beziehungen;

²² Jones, The Law and Legal Theory . . ., a. a. O., S. 204.

²³ Am deutschen Wort *Sache* läßt sich noch die Entwicklung von der konkreten zur abstrakten Beziehung illustrieren. *Sache* (lateinisch *res*) ist der juristische Terminus für *Ware* bzw. *Privateigentum*. Zu ihr hat man als Person, d. h. als Privateigentümer ein »sachliches« Verhältnis, kann sie ohne Schmerz verkaufen. Im schwäbischen *mei Sach* hingegen steckt noch deutlich die konkrete Beziehung: gemeint wird damit etwa »meine Angelegenheiten, Aufgaben«, die nützlichen Dinge für eine bestimmte Tätigkeit, überhaupt »was mir zugehört«. Man ist dabei immer auf eine konkrete Aktion bezogen, z. B.: »i han mein Sach zusammen sage eine Frau, wenn sie vor dem Baden Handtücher, Seife usw. zusammengelegt hat. Das hochsprachliche Wort »sachlich« wird im Schwäbischen nicht gebraucht. Andererseits kann man sehr wohl »sei Sach zammahaltn«, nämlich sparsam, wenn nicht geizig – der Schatzbildner als Frühform des akkumulierenden Kapitalisten ist dort nicht unbekannt. (Vgl. zu dieser bürgerlichen Figur die Hinweise in meiner Untersuchung: Geld und Geist, S. 81 f. mit Anmerkung 58; zum Schwäbischen vgl. Th. Troll, Deutschland, dñe Schwaben. Hamburg 1967, bes. Kapitel 9: Das Sach.) Solche Beobachtungen lassen sich an vielen Dialektausdrücken machen. Dialekte ragen gewissermaßen auf der vorkapitalistischen Vorstufe in unsere Gesellschaft hinein. Ihre vorbürgerlichen, häufig bärlerlichen Sprachformen drücken viel stärker die direkten, »emotionalen« (wie der distanzgewohnte Bürger sagt) Beziehungen zu Menschen und übriger Umwelt aus. Hochsprachen dagegen sind nicht nur Mittel bürgerlich-nationaler Vereinheitlichung, sondern Sozialisationsmittel für kühl-distanziertes Verhalten, Abstraktion und Rücksichtlosigkeit gegenüber eigenen und fremden »Gefühlern« (die Einübung in die klassische lateinische Hochsprache hat jahrhundertlang diese Aufgabe erfüllt; heute sind die Hochsprachen entsprechend »logisch« geprägt; nicht zufällig haben die absolutistischen Fürsten Lateinschulen errichtet, um die juristische Schulung der Dienstboten des Allgemeinen vorzubereiten). In der Entwicklung solcher »sachlichen«, abstrakten Beziehungen steckt die Voraussetzung von Wissenschaft überhaupt. Eine Entwicklung, welche besonders dort an schmerzhafte Schranken stößt, wo die distanziert veräußerte Sache unabkömmlicher Teil der eigenen Existenz, z. B. das eigene Arbeitsvermögen ist.

²⁴ Im vorrevolutionären China hatte der Verkäufer zeitbens das Recht, zu bestimmten Festen seiner verkauften Sache »Selbstzettel« anzuhängen und damit seinen Schmerz über die Veräußerung auszudrücken, die Veräußerung also eines Teils seines Selbst. Vgl. M. Mauss, Die Gabe (1924). Frankfurt 1968, S. 155.

²⁵ Übrigens ist noch bei John Locke der Begriff *Property* ähnlich schillernd; er meint sowohl Herrschaft/Eigentum über den eigenen Körper wie über die Gebrauchsdinge der Umwelt, die durch eigene Arbeit der natürlichen Umwelt abgewonnen sind. Locke läßt freilich den Begriff sich entwickeln, so daß einerseits die Macht über den eigenen Körper als Eigentum an dessen Arbeitsvermögen erscheint, andererseits fleißig-rationale Menschen durch Aufhäufung erarbeiteter Gebrauchsdinge sich die zeitweilige Verfügung über die Arbeitskraft anderer eintauschen können, und daher Akkumulation möglich wird. Vgl. Locke, Two Treatises of Government, Second Treatise. Hg. P. Laslett, Cambridge 1970.

auch wurde die Notwendigkeit einer öffentlichen Sanktion klar gesehen.¹⁶ Jedoch bedurfte er grundsätzlich einer »realen« Basis, d. h. er wurde zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen, dessen Nichterfüllung die Haftung des Schuldners begründete. Nur diese »Schädigung« konnte eine Klage begründen, die einen vergeltenden Zugriff ermöglichen sollte. Die bindende Wirkung konnte also nicht direkt aus dem Konsens, dem im Vertragsschluß bekundeten Zusammenhang mehrerer Willenserklärungen abgeleitet werden, wie es der Konsensualvertrag des römischen Rechts vorsieht. Die Entstehung der Verpflichtung gilt als Wirkung der Überlassung des *konkreten Gutes*, z. B. eines Grundstücks, bzw. als Wirkung der Schädigung durch Nichtherausgabe usw. (Die Dinge treten noch selbst in Erscheinung, weil sie als Waren noch nicht voll entwickelt sind; deshalb sind ihre Besitzer auch nicht in der Lage bzw. gezwungen, sie losgelöst von ihren konkreten Interessen und Bedürfnissen bloß als Träger von Wert, als Waren bzw. als Kapital zu betrachten. Die »Herren« dieser Dinge betrachten einander noch nicht als bloße Repräsentanten von Waren und Geld, als autonome Privateigentümer, deren Willen nur Ausdruck der Waren und ihrer mehr oder weniger verselbständigt Bewegung sind. Wo dies aber doch schon geschieht (z. B. im Wucherkapital), wird es abgewehrt und abgelehnt (vgl. die Figur des Geizhalses)¹⁷ – die Heftigkeit der Ablehnung mag immerhin bezeugen, wie sehr sich die Autonomie der Wertbewegung bereits bemerkbar machte. Hier ist allerdings die Frage anzufügen, ob sich die Mitglieder selbst einer entwickelten kapitalistischen Gesellschaft rein als autonome Privateigentümer, als bloße Repräsentanten von Waren und Geld, bzw. der in diesen Formen sich äußernden Bewegung des Werts betrachten und behandeln können. Sie sind diese Rechtspersonen bzw. Charaktermasken doch immer nur soweit sie ihre unmittelbaren Bedürfnisse – wie immer gesellschaftlich vermittelt diese sind – zurückdrängen, sich moralisch domestizieren auf jenes Allgemeine hin, daß ihre Gesellschaftlichkeit ist (und das ihnen äußerlich als Staat gegenübertritt, ob nun durch ihre freiwillige Übereinkunft begründet oder als unvermeidlicher Not- und Verstandsstaat).)

¹⁶ Schon Herodot (Mitte des 5. Jahrhunderts) bemerkte: »Ohne zwingende Sicherung werden Verträge nicht sicher bleiben«, bezogen freilich auf Verträge zwischen Fürsten bzw. Staaten (Herodot, Historiae, I, 74). In den überlieferten Gerichtsreden (vor allem im 4. Jahrhundert) ist es eine stehende Redewendung, daß Vertragsparteien sich an ihre Versprechen zu halten haben, und Aristoteles hält gesellschaftlichen Verkehr ohne streitschlichtende Gerichte für ausgeschlossen; vgl. Jones, The Law and Legal Theory . . ., a. a. O., S. 216.

¹⁷ Als einziges Beispiel aus zahllosen dieser Art (übrigens auch unserer Zeit, manchmal reaktionär mißbraucht) einige Verse aus der Antigone des Sophokles (5. Jahrhundert v. Chr.; Verse 295 ff.):

Denn unter allem, was in Brauch ist unter den Menschen,
Erwuchs so schlügen nichts wie das Geld! Dieses zerstört
Selbst Städte, dieses treibt Männer von den Häusern,
Dies lehrt und es verkehrt den rechten Sinn
Der Menschen, üblem Tun sich zuzuwenden.
Wie man zu allem fähig wird, zeigt es den Menschen
Und jede Art Gottlosigkeit zu wissen. –

Man sah also *nur* die zerstörende Seite, die Zersetzung der alten Ordnung, und konnte auch schwer etwas anderes sehen, denn die Entfaltung der produktiven Kräfte der menschlichen Arbeit war nur ganz peripher von dem Vermehrungsdrang des Geldkapitals ergriffen; eine Entfaltung, welche immer auch eine Entfaltung der Destruktionskräfte gewesen ist und die heute spürbar und unwiderruflich die innere wie die äußere Natur zu zerstören droht. Wesentlicher Kern dieser Entfaltung ist sicher die Erzeugung des abstrakten Reichtums, die Bereicherung als Selbstzweck; dieser endlose Prozeß ist jedenfalls nicht erst mit dem Kapital im Verhältnis zur Lohnarbeit gesetzt, sondern bereits mit dem Geld – in seiner dritten Formbestimmtheit (vgl. zur Bedeutung dieses Begriffs die Hinweise in meiner Arbeit »Geld und Geist«, a. a. O.). Andererseits hat sich der Automatismus dieser endlosen Bewegung längst eigene Strukturen außerhalb des Kapitalverhältnisses im engeren Sinn geschaffen; etwa in der Struktur wissenschaftlicher Forschung, die nicht in erster Linie wegen ihrer Finanzierung durch zahlungskräftige Interessenten destruktiv sein kann: in dem Typus des Denkens eines Galilei steckt der Möglichkeit nach die Atombombe, wie es Brecht ausgedrückt hat. Die Rede von der »wissenschaftlich-technischen Revolution« als eigenständigem Antrieb hat *insoffern* recht, auf bewußtlose Weise.

Wie sehr der Gläubiger etwa eine konkrete Beziehung zu seiner Sache hat, zeigt sich an der Vorstellung, daß das Darlehen nicht in das Eigentum des Schuldners übergeht, diesem zur freien Verfügung (und das heißt zur Vermehrung mit beliebigen Mitteln) übereignet ist, sondern Eigentum des Gläubigers bleibt (unjuristisch auch noch bei uns, wenn jemand »sein Geld« zurückfordert, das er jemand geliehen hat). »Wo immer in den attischen Reden von Darlehen gesprochen wird, da hören wir den Darlehensgeber sagen, daß der Entleiher *sein Geld* habe und ihn dadurch, daß er nicht zahle, um *sein Geld* beraube (aposterein). Von der scharfen Abgrenzung des entwickelten römischen Rechts, bei welcher das als *mutuum* oder *despositum irregularare* kreditierte Geld ins Eigentum des Schuldners übergeht, der dann aufgrund der angeknüpften *Schuldbeziehung* auf Rückgabe haftet, ist nichts zu bemerken.²⁸ Vielmehr gibt der Gläubiger das Darlehen, auch wenn es Geldform hat, zu einem bestimmten Zweck, nicht zur beliebigen, allerdings zinstragenden Verwendung; die Verletzung dieses Zwecks, die Schädigung durch Nichtausführung der verfügten und vom Verfügungsgegner angenommenen Bedingungen, nicht der einfache Bruch des gegebenen Versprechens, begründet das Recht zum gerichtlichen Vorgehen. In den Gerichtsreden hebt Demosthenes selbst im Falle des Seedarlehens die *reale* Natur des vom Beklagten freiwillig im Empfang genommenen und dann weggenommenen Talents hervor. Beruhte die Beziehung nur auf »Glauben«, wäre weder Pfand- noch Bürgschaft geleistet, so wäre eine Klage strenggenommen nicht möglich.²⁹

Der griechische Vertrag kennt also noch nicht die volle Anerkennung des freien Willens der Vertragschließenden, der abstrakten Rechtspersonen, im Sinne des römischen Rechts; er ist nicht wirklich gegenseitig, sondern trägt noch deutlich Spuren der Ungleichheit der Beteiligten. Wenn also der Vertrag wesentlich »Zweckverfügung« (Wolff) blieb, so gilt das Entsprechende für die Kategorie des Urteils und des Privateigentums: das Eigentum, das als subjektives Recht um seiner selbst willen öffentlichen Schurz genießt und im Urteil explizit bestätigt wird, ist dem griechischen Recht fremd geblieben. In diesem Sinn gibt es daher kein Privatrecht in der antiken griechischen Polis. Dies alles bezieht sich im übrigen ohnehin nur auf die männlichen Vollbürger; daß deren Frauen und Kinder und vor allem deren Sklaven nicht oder nur sehr beschränkt rechtsfähig waren, ist bekannt.³⁰

²⁸ Wolff, Die Grundlagen . . . 1. a. O., S. 508 f.

²⁹ Tatsächlich gibt es nach Aristoteles (*Nikomachische Ethik*, IX, 1, S. 1164 b 13 f.) in einigen Poleis keine Möglichkeit der Klage für den Gläubiger von Gelddarlehen; entsprechend wollte Platon, daß im idealen Staat die meisten »freiwilligen Rechtsgeschäfte« auf Gefahr des Gläubigers erfolgen sollten, Normalfall sollte das Bargeschäft sein (Platon, *Staat*, Buch VIII, S. 556 a, b). Die Vertragsvorstellung blieb im griechischen Recht immer im Umkreis des Barkaufs stehen; obwohl Kreditkauf und Abzahlungskauf spätestens seit der klassischen Zeit eine sehr wichtige Rolle gespielt haben, sind sie nicht in der Form des Vertrags ausgedrückt worden. Vgl. zusammenfassend Jones, *The Law and Legal Theory* . . . 1. a. O., S. 228: »... there is good ground for supposing that Greek law, like early Roman and English law, considered sale as essentially an exchange of land or goods for money, a cash transaction giving no right to enforce payment on the one side or delivery on the other. It was a two-sided affair; but there could be no question of any outstanding obligations arising from the simple fact of agreement. In law the sale was complete or it was nothing and it was not complete until the price had been paid . . .«. Die wichtigste Untersuchung zur Frage des Barkaufs und seiner rechtlichen Ausdrucksform: Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, 1. a. O.

³⁰ Allerdings ist die Vorstellung völliger Rechtslogik der Sklaven nicht richtig, besonders wenn über den Bereich des Privatrechts hinausgegangen und das (öffentliche) Strafrecht und das Sakralrecht berücksichtigt wird. Über die geminderte Rechtsstellung der ansässigen und anerkannten Ausländer (Metöken) und der vorübergehend anwesenden Ausländer (Xenoi) kann genaueres nur gesagt werden, wenn das Handelsrecht im engeren Sinn und der durch Verträge mit anderen Stadtstaaten bewirkte Rechtschutz berücksichtigt wird; hier ist eine allmäßliche Annäherung an den Status des Vollbürgers festzustellen, allerdings nicht hinsichtlich der politischen Rechte.

Abschließend möchte ich zu den Wirkungen kommen, die nach meiner Einschätzung von Wesels Aufsatz, zumindest wenn er ohne zusätzliche Erläuterungen aus dem Gesamtzusammenhang einer Vorlesung herausgenommen ist, in der gegenwärtigen Situation einer tiefgreifenden ‚Kultukrise‘ ausgehen können. Einer Kultukrisse, die durch die Entstehung einer ökologischen und alternativen Bewegung am deutlichsten bezeichnet werden kann und die auch und besonders die Linke ergriffen hat. Nach meiner Auffassung ist eine solche Krise unumgänglich, wenn nicht Kultur überhaupt untergehen soll. Alle Konzeptionen und Theorien, die seit dem Auftreten des Kapitalismus in Europa entstanden sind, bedürfen einer radikalen Überprüfung, eingeschlossen darin die Marxschen Auffassungen. In diesen Jahrzehnten einer menschheitsgeschichtlichen Krisenphase mit der Möglichkeit eines katastrophalen Ausgangs ist es notwendig, Ursprung und Geschichte dieser Menschheit zu erinnern und andere Gesellschaftsformen im Hinblick auf ihre und unsere Überlebensfähigkeit kennenzulernen. Gerade die Beschäftigung mit dem ‚ganz Anderen‘ kann sehr fruchtbar sein für eine durch kulturellen Schock distanzierte Wahrnehmung und Kritik der eigenen Gesellschaft. Aber diese Distanzierung kann nur sinnvoll sein und fruchtbar werden, wenn sie als intellektuelle und durchaus auch emotionale Veranstaltung verstanden wird, welche in ihren Erfahrungsformen, Interessen und vor allem alltäglichen Lebensvoraussetzungen von den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht und in sie zurückgeht. So sehr man es bedauern mag: es gibt keinen Abschied aus dieser Gesellschaft, weder für Gruppen noch für Einzelne. Solche Abschiedsversuche, solche abstrakt-utopische Sehnsucht kennen wir historisch aus bestimmten Varianten der Romantik, auch der politischen Romantik dieses Jahrhunderts. Derartige Versuche haben durch ihre unvermittelte Identifikation mit dem ganz Anderen und sicher meist gegen ihre bewußte Intention zur Erhaltung und Festigung der bestehenden, für Veränderung oder Umwälzung überfälligen Verhältnisse beigetragen. Gerade das abstrakt-utopische Verhalten ist in der Gefahr, aus dem Bestehenden einfach auszusteigen, dieses dadurch tatsächlich aber nur zu bestätigen; durch reine Verweigerung und/oder durch unbewußte Indienststellung. Es gibt kein einfaches Zurück. Jede Lehre, die wir aus besseren Formen des Lebens in anderen Gesellschaften ziehen können, bedarf einer sehr reflektierten Umsetzung auf die tatsächlichen und durch keinen Willensakt beiseitezuschiebenden Verhältnisse unserer Gesellschaft (einmal abgesehen von den entgegenstehenden Machtverhältnissen und Interessen). Und das trifft auch dann zu, wenn diese Gesellschaft insgesamt verändert werden muß. Im übrigen gilt, daß bestimmte Seiten der bürgerlichen Gesellschaft Errungenschaften auch für die heutige Situation sind und entschieden festgehalten werden sollten.

Im folgenden möchte ich an wenigen Punkten zeigen, wie solche Abschiedsversuche sich an einzelne von Wesels Argumentationen anhängen können. Weil sein Aufsatz nur von der frühen Entstehung des Staates und des Rechts handelt, tritt das Moment direkter Unterdrückung durch Eroberer stark in das Blickfeld. Im Anschluß an Meyer-Fortes und Diamond führt er aus, daß Kephalität, Herrschaft, und damit Recht, gegen die alte Ordnung entstehe, welche durch Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gekennzeichnet sei und den kollektiven Konsens aller durch Gespräch und Schlichtung erreiche, als sich selbst regulierende Anarchie. Physische Gewalt, in den Jäger- und segmentären Gesellschaften nur vorhanden als individuelle, ungeordnete und von innen heraus durch einigenden Konsens überwunden, werde in den kephalen Gesellschaften zur herrschaftlichen, apparativen Gewalt zusammengezogen. Damit entsteht auch Recht: »Recht . . . ist die Überlagerung,

Absorption und Zerstörung von Gewohnheit durch zentrale Herrschaft, die es zunehmend und bewußt als Instrumentarium von außen einsetzt, ist steuerbar, verfügbar und verbunden mit physischer Sanktion, also apparative Gewalt, während Gewohnheit das kollektive Gespräch war.³¹ Die Rechtsprechung ist, nach der zwangsausübenden Gewalt, verkörpert in verselbständigerter militärischer Macht (z. B. einer Leibgarde), wesentliches Kennzeichen von Herrschaft. Daher hält Wesel die Theorie von der Entstehung des Staates (und damit des Rechts) durch Eroberung für immer noch die sicherste, trotz einiger Einwände; gegen die Theorie von Engels (bzw. Morgan), nach der das Privateigentum der Motor dieser Entwicklung gewesen sei. Vereinfacht: Gewalt, Staat, Herrschaft, Recht sind fast Synonyma und stehen gegen Friedlichkeit, Anarchie, Gleichheit, Freiheit, Konfliktlösung durch Konsens, Brüderlichkeit. Wohlgemerkt: Wesels hier stark zusammengezogene Aussage (aber wie rezipieren Leser Texte?!) bezieht sich auf frühe Gesellschaften. Aber sie fügt sich bequem ein in eine dualistische, das Moment der physischen Gewalt verabsolutierende Vorstellung vom bürgerlichen Staat heute, die in der Linken nicht so ganz ausgestorben ist. Doch das bürgerliche Recht und der Staat als Rechtstaat sind gerade nicht Institutionen direkter Herrschaft. Bürgerliche Herrschaft ist verhüllte und in bestimmter Weise auch ambivalente Herrschaft. Indem der Staat als Rechtstaat Freiheit, Gleichheit und Eigentum sichert, sichert er zugleich das Recht des Kapitaleigentums auf das volle im Produktionsprozeß erzeugte Produkt. Er sichert aber auch das Recht des Arbeiters als Eigentümer von Arbeitskraft; und weiter bietet die offensive Interpretation der Freiheits- und besonders der Gleichheitsrechte eine Einbruchsstelle in die durch das Recht zunächst eindeutig gesicherte bürgerliche Klassenherrschaft (vgl. allgemeines Wahlrecht, Mitbestimmung). Auch an einem anderen Punkt schützt sich Wesel m. E. nicht gegen problematische Interpretationen. Wiederholt hebt er bei Jäger- wie auch segmentären Gesellschaft die Konfliktregelung durch Diskussion und Verhandlung hervor, erkennt er ihnen das Prädikat ›Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit‹ zu. Diese Formulierungen erwecken unweigerlich Assoziationen an bürgerliche Ideale und Normen. Sicher sind einige dieser Ideale im Rückgriff auf vergangene, als brüderlich, friedlich usw. erinnerte Zustände formuliert worden, und sicher haben sie von Anfang an ein über die bürgerlichen Verhältnisse überschließendes Moment enthalten. Aber ihre Bedeutung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist überwiegend eine ganz andere als in vorbürgerlichen Gesellschaften. Sie setzen die Anerkennung des Individuums voraus, oder sie fordern diese Anerkennung erst, über die bürgerlichen Schranken hinaus. Das ist etwas sehr anderes als die Gleichheit oder die Freiheit in akaphalen Gesellschaften. Denn hier ist der Einzelne etwas ganz anderes als das Individuum in den bürgerlichen Gesellschaften (selbst als der einzelne der Unterschicht). Die Mitglieder solcher Gesellschaften sind *aufs stärkste gebunden* in hergebrachte Regeln des Verhaltens, mit sehr geringen Abweichungsmöglichkeiten für ›den einzelnen‹. Wesel erwähnt selbst die festen Regeln, die bei der Jagd, bei der Beuteverteilung, bei der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen, auch bei Heirats- und Sexualverhalten und bei Tötungen bestehen. Ist es richtig, diese Regeln völlig vom Begriff der Herrschaft loszulösen? Etwa weil sie noch bloß Custom, nicht Law sind? Demnach einzelnen oder Gruppen nicht zur herrschaftlichen Disposition stehen? Auch wenn dies so ist, so hätte doch deutlich gemacht werden müssen, wie sehr solche Customs für unsere Wahrnehmung alle übermäßig und geradezu erbarmungslos unentrinnbar beherrschen. Es könnten sonst sehr falsche Hoffnungen genährt werden, welche – so verständlich das auch im Einzelfall und so

³¹ Vgl. gegen Ende des Abschritts »Was ist Recht?«.

sinnvoll das als Lernphase sein mag – das Bestehende durch scheinbare Sezession bloß affirmativ bestätigen und im übrigen für den einzelnen im Scheitern enden können³.

269

³ Anm. der Redaktion: Uwe Wesel wird in einem der nächsten Hefte antworten.

rpd rechtspolitischer dienst

berichtet jede Woche aktuell aus Bundestag und Bundesrat,
informiert über den neuesten Stand der Gesetzgebung,
über wichtige Reformvorhaben und Novellierungsvorschläge,
berichtet über rechtspolitisch interessante Gerichts-
und Verwaltungsentscheidungen,
über neue Entwicklungen im internationalen Recht,
liefert die notwendigen Hintergrundinformationen und
ermöglicht einen schnellen Überblick über die verschiedenen
rechtspolitischen Positionen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen den »rechtspolitischen dienst«
kostenlos zur Probe. Rufen Sie ihn noch heute bei uns ab.

pressebüro ralf theurer

postfach 260 130 5000 köln 1